



Bezirksjugendordnung

DLRG

Bezirk Rhein-Neckar e.V.

Diese Jugendordnung ist der Übersichtlichkeit halber in der männlichen Schriftform gehalten. Sie richtet sich dennoch an alle Mädchen und Jungen, Frauen und Männer.

Herausgeber: DLRG Bezirk Rhein-Neckar e.V. – Jugend
Verantwortlicher: Roland Metzner, 1. Vorsitzender

Stand: 04. Februar 2007 (mit redaktionellen Änderungen 2012)



I. Grundsätze

§ 1 Name, Mitgliedschaft

Die DLRG-Jugend im DLRG Bezirk Rhein-Neckar e.V., im folgenden DLRG-Jugend genannt, bilden alle Mitglieder der DLRG bis einschließlich 26 Jahren und die von ihnen - unabhängig vom Alter - gewählten Vertreter.

§ 2 Ziele, Aufgaben und Inhalte

1. Die Ziele der DLRG-Jugend basieren auf dem Leitbild der DLRG-Jugend auf Bundesebene.

- Aufgaben und Inhalte der Arbeit der DLRG-Jugend sind:
- Selbstorganisation der Jugend in Verband und Gesellschaft
- Gestaltung und Vermittlung von sozialen Verhaltensformen in verbandlichen und gesellschaftlichen Gruppen
- Erziehung zu demokratischem und staatsbürgerlichem Denken und Handeln
- Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung von Jugendlichen
- Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen
- Förderung der Friedenserziehung
- Verwirklichung der Gleichberechtigung zwischen den Geschlechtern
- Integration von Randgruppen in Verband und Gesellschaft
- Aus- und Weiterbildung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen
- internationale Jugendarbeit
- Freizeiten, Kultur und Jugendreisen
- altersgerechte Angebote für Kinder und mit Kindern
- jugendgemäße Spiel- und Sportangebote
- Jugendtreffen
- Öffentlichkeitsarbeit.

2. Die DLRG-Jugend arbeitet an der Gestaltung der DLRG Bezirk Rhein-Neckar e.V. und der Erfüllung deren satzungsgemäßer Aufgaben unter Berücksichtigung der Interessen der Jugendlichen mit.

§ 3 Eigenständigkeit

Die Organe der DLRG-Jugend arbeiten selbstständig und verfügen über ihre finanziellen Mittel in eigener Verantwortung.

§ 4 Wahlrecht

In den Gliederungen der DLRG-Jugend besitzen ihre Mitglieder im Alter von 10 bis 26 Jahren und die von ihnen gewählten Vertreter das uneingeschränkte Recht zu wählen. Das Recht gewählt zu werden kann erst mit 16 Jahren wahrgenommen werden und ist nicht auf das Höchstalter von 26 Jahren beschränkt.



II. Organe

§ 5 Organe

1. Organe der Bezirksebene sind:

- a) der Bezirksjugendtag
- b) der Bezirksjugendrat
- c) der Bezirksjugendvorstand

Organe der DLRG-Jugend auf Gruppenebene sind:

- a) die Jugendversammlung
- b) der Jugendvorstand

Die Organe der DLRG-Jugend tagen grundsätzlich verbandsöffentlich.

III. Bezirksjugend

§ 6 Bezirksjugendtag

1. Der Bezirksjugendtag ist das höchste Organ der DLRG-Jugend auf Bezirksebene.

2. Stimmberechtigte Mitglieder des Bezirksjugendtages sind:

- a) die Delegierten der DLRG-Jugend der Gruppen
- b) die Jugendleiter der Gruppen oder deren Vertreter, die Mitglied des Jugendvorstandes sein sollen
- c) die Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes.

Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Bezirksjugendtages sind die Revisoren. Nicht stimmberechtigte Mitglieder können zusätzlich Personen laut § 9 und § 12 sein.

3. Die Gruppen der DLRG-Jugend haben je angefangene 150 jugendliche Mitglieder einen Delegierten (§ 6 Nr. 2 a). Ein Depotstimmrecht ist unzulässig.

4. Der Bezirksjugendtag findet mindestens einmal pro Jahr möglichst vor Einberufung der Bezirkstagung / Bezirksratstagung und des Landesjugendtages / Landesjugendrates statt.

5. Die Aufgaben des Bezirksjugendtages sind:

- a) Behandlung aller grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG-Jugend
- b) Behandlung von aktuellen jugendpolitischen Themen
- c) Festlegung der Arbeitsschwerpunkte
- d) Entgegennahme von Berichten des Bezirksjugendvorstandes
- e) Entgegennahme von Kassen- und Prüfberichten
- f) Entlastung des Bezirksjugendvorstandes
- g) Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes mit Ausnahme des Vertreters des Bezirksvorstandes
- h) Wahl von mindestens zwei Revisoren und deren Stellvertreter
- i) Genehmigung der Bildung von Planungsgruppen zur Organisation von Veranstaltungen auf Bezirksebene
- j) Nachwahlen nicht besetzter Vorstandsämter
- k) Wahl der Delegierten zum Landesjugendtag



- l) Verabschiedung und Änderung der Bezirksjugendordnung
- m) Genehmigung des Haushaltsplanes
- n) Beschlussfassung über Anträge.

6. Ein außerordentlicher Bezirksjugendtag muss auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Jugendleiter der Gruppen oder auf Beschluss des Bezirksjugendvorstandes einberufen werden.

7. Zu einem ordentlichen Bezirksjugendtag müssen die Gruppen mindestens vier Wochen vorher, zu einem außerordentlichen Bezirksjugendtag mindestens zwei Wochen vorher schriftlich (E-Mail gilt auch als Schriftform) unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.

8. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 1 Woche vor der Tagung beim Bezirksjugendvorstand einzureichen; es erfolgt eine sofortige Benachrichtigung der Gruppen.

9. Antragsberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder der Tagung, die Bezirkstagung oder die Bezirksratstagung.

10. Die Einladung erfolgt an die Jugendleiter der Gruppen und sollten ebenfalls an die Vorsitzenden der Gruppen in Kopie gesandt werden. Die Jugendleiter sind verpflichtet ihre Delegierten selbst zu informieren. Über eine Angelegenheit, die bei der Einberufung nicht in der Tagesordnung enthalten ist, kann – mit Ausnahme einer Änderung der Bezirksjugendordnung, Änderung der Geschäftsordnung oder Amtsenthebung (Abwahl) – gültig beschlossen werden, wenn die Dringlichkeit von 2/3 der erschienenen Stimmberechtigten anerkannt wird.

11. Zu den Beschlüssen des Bezirksjugendtages ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei der Entlastung des Bezirksjugendvorstandes dürfen die Vorstandsmitglieder nicht mit abstimmen.

12. Änderungen der Bezirksjugendordnung oder Änderungen der Geschäftsordnung können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Alle Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht die geheime Abstimmung durch mindestens fünf Stimmberechtigte beantragt wird.

13. Wahlen erfolgen geheim, sofern geheime Wahl (von mindestens 5 Stimmberechtigten) beantragt wird. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird bei mehreren Kandidaten eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erzielt. Ergibt sich dabei eine Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wiederwahl ist zulässig.

14. Amtsenthebungen (Abwahl) erfolgen geheim, sofern geheime Wahl (von mindestens 1 Stimmberechtigten) beantragt wird. Eine Amtsenthebung (Abwahl) ist gültig wenn diese mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen wird.

15. Über die Bezirksjugendtage sind Protokolle zu fertigen, die vom Protokollführer und dem jeweiligen Sitzungsleiter zu unterschreiben sind. Abschriften dieser Protokolle sind den Jugendleitern der Gruppen und den Mitgliedern des Bezirksjugendvorstandes innerhalb von 8 Wochen nach der Tagung zuzuleiten. Einsprüche gegen das Protokoll sind binnen 8



Wochen nach Zugang schriftlich beim Bezirksjugendleiter geltend zu machen. Über den Einspruch entscheidet der nächste Bezirksjugendtag oder Bezirksjugendrat.

16. Anträge auf Änderungen der Bezirksjugendordnung, Änderung der Geschäftsordnung oder Amtsenthebung (Abwahl) müssen im Wortlaut mit der Einladung zum Bezirksjugendtag bekannt gegeben werden (mit schriftlicher Begründung).

§ 7 Bezirksjugendrat

1. Der Bezirksjugendrat ist zwischen den Bezirksjugendtagen das höchste Organ der DLRG-Jugend.
2. Stimmberechtigte Mitglieder des Bezirksjugendrates sind:
 - a) die Jugendleiter der Gruppen oder deren Vertreter, die Mitglied des Jugendvorstandes sein sollen.
 - b) die Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes.

Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Bezirksjugendrates sind die Revisoren.

3. Ein Bezirksjugendrat muss auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Jugendleiter der Gruppen oder auf Beschluss des Bezirksjugendvorstandes einberufen werden. Der Landesjugendvorstand kann nach Rücksprache mit dem Vorstand des Bezirks einen Bezirksjugendrat einberufen.
4. Die Aufgaben des Bezirksjugendrates sind die Aufgaben des Bezirksjugendtages mit folgenden Ausnahmen:
 - a) Wahl des Bezirksjugendvorstandes
 - b) Wahl von Revisoren
 - c) Verabschiedung und Änderung der Bezirksjugendordnung

Nachwahlen einzelner Bezirksjugendvorstandsmitglieder und Revisoren sind zulässig.

§ 8 Bezirksjugendvorstand

1. Der Bezirksjugendvorstand ist das Planungs- und Ausführungsorgan der DLRG-Jugend.
2. Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes müssen sein:
 - a) der 1. Vorsitzende (Bezirksjugendleiter)
 - b) der stellvertretende Vorsitzende (stellvertretende Bezirksjugendleiter)
 - c) Leiter Wirtschaft und Finanzen
3. Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes können sein:
 - a) der Ressortleiter Schwimmen, Retten und Sport
 - b) der Leiter Öffentlichkeitsarbeit
 - c) der Geschäftsführer
 - d) der Vertreter des Bezirksvorstandes.
 - e) bis zu 4 stimmberechtigte Beisitzer
4. Wird beim Bezirksjugendtag ein Amt nicht besetzt, so kann der amtierende Bezirksjugendvorstand dieses bis zum nächsten Bezirksjugendtag vorübergehend durch einen geeigneten Mitarbeiter besetzen. Dies gilt auch bei vorzeitigem Ausscheiden eines



gewählten Bezirksjugendvorstandsmitgliedes. Die Bestätigung des Bezirksjugendtages ist bei dessen nächsten Sitzung einzuholen.

5. Der Vorstand wird nach einem rotierenden System für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

In den ungeraden Jahren werden gewählt:

- der Vorsitzende (Bezirksjugendleiter)(§ 8 Nr. 2 a),
- der Ressortleiter Schwimmen, Retten und Sport (§ 8 Nr. 3 a),
- der Geschäftsführer (§ 8 Nr. 3 c)
- 2 Beisitzer,
- der erste Revisor und sein Stellvertreter.

In den geraden Jahren werden gewählt:

- der stellvertretende Vorsitzende (§ 8 Nr. 2 b),
- der Leiter Wirtschaft und Finanzen (§ 8 Nr. 2 c),
- der Leiter Öffentlichkeitsarbeit (§ 8 Nr. 3 b),
- der zweite Revisor und sein Stellvertreter.
- 2 Beisitzer

6. Der Bezirksjugendvorstand tritt mindestens dreimal jährlich zusammen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes muss eine Sitzung einberufen werden.

7. Der Bezirksjugendvorstand kann für besondere Aufgaben Beauftragte einsetzen.

8. Der Bezirksjugendvorstand führt die Geschäfte nach einem Geschäftsverteilungsplan, den er sich selbst gibt.

§ 9 Planungsgruppen

1. Die Planungsgruppen bereiten im Auftrag des Bezirksjugendtages die Veranstaltungen der DLRG-Jugend Rhein-Neckar vor. (§6 Abs. 5i)

2. Die Planungsgruppen setzen sich aus mindestens einem Mitglied des Bezirksjugendvorstandes sowie den vom Bezirksjugendvorstand eingesetzten Personen zusammen.

3. Planungsgruppen werden generell nur veranstaltungsbezogen gebildet.

4. Mitglieder der Planungsgruppen dürfen die DLRG-Jugend Rhein-Neckar veranstaltungsbezogen in ihrem Aufgabenbereich, in Absprache mit dem Bezirksjugendvorstand, vertreten.

IV. Jugendgruppen

§ 10 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der DLRG-Jugend auf Gruppenebene.

2. Stimmberechtigte Mitglieder der Jugendversammlung sind:

- die Mitglieder der DLRG-Jugend der Gruppe
- die Mitglieder des Jugendvorstandes.



3. Die Jugendversammlung findet jährlich - vor der Einberufung der Jahreshauptversammlung und im Wahljahr vor der Einberufung des Bezirksjugendtages - statt.

4. Die Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- a) Behandlung aller grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG-Jugend der Gruppe
- b) Behandlung von aktuellen jugendpolitischen Themen
- c) Entgegennahme von Berichten des Jugendvorstandes
- d) Entgegennahme von Kassen- und Prüfberichten
- e) Entlastung des Jugendvorstandes
- f) Wahl des Jugendvorstandes
- g) Wahl von mindestens zwei Revisoren
- h) Wahl der Delegierten zum Bezirksjugendtag
- i) Verabschiedung und Änderung des Gruppenjugendordnung
- j) m) Genehmigung des Haushaltsplanes
- k) Beschlussfassung über Anträge.

5. Wahlen finden mindestens alle zwei Jahre statt.

6. Anträge zur Jugendversammlung müssen 1 Woche vor der Durchführung beim Jugendvorstand eingegangen sein.

7. Eine außerordentliche Jugendversammlung muss auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Jugendlichen, mindestens aber zehn stimmberechtigten Mitgliedern der DLRG-Jugend der Gruppe oder auf Beschluss des Jugendvorstandes einberufen werden. Der Bezirksjugendvorstand kann nach Rücksprache mit dem Vorstand der Gruppe eine außerordentliche Jugendversammlung einberufen.

§ 11 Jugendvorstand

1. Der Jugendvorstand ist das Planungs- und Ausführungsorgan der DLRG-Jugend auf Gruppenebene.

2. Mitglieder des Jugendvorstandes müssen sein:

- a) der Jugendleiter
- b) der stellvertretende Jugendleiter
- c) der Ressortleiter Wirtschaft und Finanzen

3. Mitglieder des Jugendvorstandes können sein:

- a) der Ressortleiter Fahrten, Lagen und internationale Begegnungen
- b) der Ressortleiter Gruppenpädagogik und politische Bildung
- c) der Ressortleiter Kindergruppenarbeit
- d) der Ressortleiter Schwimmen, Retten und Sport
- e) der Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit
- f) der Vertreter beim Stadtjugendring
- g) der Schriftführer
- h) der Vertreter des Vorstandes der Gruppe
- i) bis zu 4 Beisitzer.



4. Der Jugendvorstand tritt mindestens dreimal jährlich zusammen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Jugendvorstandes muss eine Sitzung einberufen werden.

5. Der Jugendvorstand führt die Geschäfte nach einem Geschäftsverteilungsplan, den er sich selbst gibt.

V. Allgemeines

§ 12 Ausschüsse, Berater

1. Die Organe der DLRG-Jugend haben das Recht, für bestimmte Aufgabengebiete Ausschüsse zu bilden, die Themen oder Maßnahmen vorbereiten. Die Organe der DLRG-Jugend können in Sachfragen Berater zu Sitzungen hinzuziehen. Der Bezirksjugendvorstand soll eine Liste erfahrener / ehemaliger Mitarbeiter mit Beraterfunktion führen.

§ 13 Änderungen

1. Eine Änderung der Bezirksjugendordnung kann nur durch den Bezirksjugendtag mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Änderung bedarf der Zustimmung der Bezirkstagung bzw. der Bezirksrats-tagung.

§ 14 Zustimmung

1. Die Jugendordnungen der Gruppen müssen im Einklang mit der Bezirksjugendordnung stehen. Sie bedürfen der Zustimmung des Bezirksjugendvorstandes.

§ 15 Inkrafttreten

1. Die vorliegende Fassung wurde auf dem Bezirksjugendtag der DLRG Bezirk Rhein-Neckar e.V. am 04. Februar 2007 in St. Leon von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern mit der erforderlichen qualifizierten Mehrheit verabschiedet.

2. Die bisherige Fassung, verabschiedet auf dem Bezirksjugendtag am 06. Juni 2004 in Heidelberg, tritt mit Wirkung vom 04. Februar 2007 außer Kraft.

3. Die stimmberechtigten Mitglieder der Bezirksratstagung am 06.07.2007 in Mauer haben die vorliegende Fassung bestätigt.

4. Die vorliegende Fassung wurde am 05. Juni 2007 von der Landesjugendleiterin der DLRG Baden e.V. (Marie Manus) genehmigt.